



---

# Gesundheitspolitische Informationen

Referat Gesundheit, Rehabilitation, Sucht

Datum: 06.02.2013

## **Verbesserung des Zugangs zu stationären Behandlungsmöglichkeiten für Jugendliche mit Suchtproblemen**

### **Situation**

In der stationären Behandlung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren mit und ohne Suchtprobleme, die noch vielfach in getrennten Einrichtungen vorgenommen wird, zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass es häufig zu Fehlbelegungen in den stationären Einrichtungen der Jugend- und Suchthilfe kommt. Es fehlt an geeigneten Instrumenten und an der Steuerung auf regionaler Ebene, um eine zeitnahe und unbürokratische Entscheidung für die jeweils erforderliche Maßnahme treffen zu können. Dies führt zu Überforderungen in den jeweiligen Hilfeeinrichtungen und Frustrationen sowie Abbrüchen im Hilfeprozess bei den betroffenen Jugendlichen.

Grundsätzlich können die Leistungen für Entgiftung und Entwöhnungsbehandlung für Jugendliche auch im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 35a SGB VIII) durchgeführt werden, wenn ein Leistungsanspruch der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Rentenversicherung nicht besteht. Der erforderliche, aufwendige und regional sehr unterschiedliche Klärungsprozess über die geeignete Maßnahme sowie die Zuständigkeit des Leistungsträgers führt häufig zu Unklarheiten, Verzögerungen im Behandlungsablauf und Fehlbelegungen in den stationären Angeboten der unterschiedlichen Hilfesysteme.

Die Situation der betroffenen Jugendlichen ist vielfach von sehr unterschiedlichen Problemkonstellationen gekennzeichnet. Vielfach sind es Jugendliche die bereits aus suchtbelasteten Familien stammen, in denen Gewalterfahrungen bestehen und die durch erzieherische Überforderungssituationen der Eltern gekennzeichnet sind. Das bedingt häufig sehr schnelle und fachlich fundierte Entscheidungsprozesse an denen mehrere Akteure unterschiedlicher Hilfesysteme beteiligt sind.

## **Bewertung**

Die stationäre Behandlung von Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren mit und ohne Suchtproblemen grundsätzlich in getrennten Einrichtungen vorzunehmen, die jeweils nur einen Schwerpunkt vorhalten, ist nicht mehr zeitgemäß. Sowohl in Einrichtungen der Suchthilfe wie der Jugendhilfe können bei Bedarf Hilfen nach dem SGB VIII für Jugendliche mit Suchtproblemen angeboten werden. Obwohl der erzieherische Aspekt in der Regel, auch bei Jugendlichen mit Suchtproblemen, im Vordergrund der Behandlung steht, ist für die Entscheidung über die jeweils sinnvolle Maßnahme die individuelle Problemlage der betroffenen Jugendlichen handlungsleitend. Deshalb muss die Option zu den bestehenden Leistungsgesetzen grundsätzlich offen bleiben (SGB V/VI/VIII). Je nach Gewichtung der Problemstellung stehen die jeweiligen Leistungen im Vordergrund. Im Bereich der Suchthilfe verfügen zunehmend mehr Einrichtungen auch über die Anerkennung nach dem SGB VIII.

## **Lösungsvorschlag**

Notwendig sind Steuerungs- und Entscheidungsinstrumente im Rahmen der kommunalen Hilfeplanung zur fachlichen Indikationsstellung. Sie müssen zur Verfügung stehen, um eine vorläufige und verbindliche Kostenzusage über die Hilfemaßnahme, die im Vordergrund steht, zu beschleunigen, ungeachtet der tatsächlichen Leistungszuständigkeit. Um den sensiblen Hilfeprozess gerade für diese Zielgruppe positiv zu gestalten, sollte die Entscheidung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.